



Merkblatt

Erbscheinsverfahren in Deutschland

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

Nach deutschem Erbrecht geht beim Eintritt des Erbfalls die Erbschaft auf die Erben über. Zum Nachweis des Erbrechts können die Erben beim zuständigen Nachlassgericht einen **Erbschein** erhalten. Dieser wird in vielen Fällen benötigt, um über das Nachlassvermögen zu verfügen. Für ausländische Erblasser mit Nachlassvermögen in Deutschland kann ein auf den in der Bundesrepublik Deutschland befindlichen Nachlass beschränkter Erbschein ausgestellt werden. Ausländische Erbscheine werden jedoch in der Regel nicht anerkannt.

Bei Erbfällen, die seit dem 17.08.2015 eingetreten sind, bietet die Europäische Erbrechtsverordnung die Möglichkeit, anstelle eines nationalen Erbscheins ein **Europäisches Nachlasszeugnis** zu beantragen. Dieses gilt unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Irland, dem Vereinigten Königreich und Dänemark und ist daher vor allem in den Fällen zu empfehlen, in denen sich Nachlassgegenstände in verschiedenen EU-Ländern befinden.

Der Erbschein bzw. das Europäische Nachlasszeugnis kann entweder direkt beim zuständigen deutschen Nachlassgericht, über einen deutschen Notar oder über die für Sie zuständige deutsche Auslandsvertretung beantragt werden. Wird eine Person von mehreren Erben beerbt, bilden diese eine Erbengemeinschaft. Ein Erbe kann für alle Miterben einen gemeinschaftlichen Erbschein beantragen. Er bedarf hierzu keiner Vollmacht der Miterben. Es ist auch möglich, einen Teilerbschein für nur einen Erben oder einen Teil der Erben zu beantragen. Beachten Sie aber bitte, dass die Erben bis zur Auseinandersetzung des Erbes nur gemeinschaftlich über die Erbschaft verfügen können, sodass ein Teilerbschein häufig nicht zur Auszahlung des Nachlassvermögens ausreicht.

Im Antragsverfahren auf Erlangung eines Erbscheins bzw. eines Europäischen Nachlasszeugnisses muss von den Erben eine Versicherung an Eides statt abgegeben werden. Damit werden die im Erbscheinsantrag gemachten Angaben bestätigt, insbesondere auch die Angaben, die nicht durch Urkunden belegt werden können. Die eidesstattliche Versicherung ersetzt ferner nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand beschaffbare Urkundsnachweise. **Eine wissentlich oder fahrlässig falsch abgegebene Versicherung an Eides statt ist strafbar.**

Die Versicherung an Eides statt muss von mindestens einem Erben persönlich abgegeben werden. Es ist nicht erforderlich, dass die eidesstattliche Versicherung von der Erbengemeinschaft als Ganzes abgegeben wird. Die Bevollmächtigung eines Dritten, der selbst nicht erbberechtigt ist, mit der Antragsstellung ist nicht möglich. Postalisch eingereichte Erbscheinsanträge ohne eidesstattliche Versicherung werden vom Nachlassgericht abgelehnt; gleiches gilt für Anträge auf Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses.

Der Antrag und die eidesstattliche Versicherung werden öffentlich beurkundet. Wir werden mit Ihnen einen Termin vereinbaren, zu dem Sie zur Beurkundung in die Auslandsvertretung kommen können. Zur Vorbereitung des Erbscheinsantrages werden Sie gebeten, zunächst einen Fragebogen sorgfältig und vollständig ausgefüllt zurückzusenden. Diesen Fragebogen finden Sie auf unserer Internetseite

(unter: Service (Pass, Visa, Recht) > Konsularinformationen A-Z > Erbschaft). Auf Nachfrage kann er Ihnen auch per E-Mail oder per Post übersandt werden. Das Erbrecht ist dem Nachlassgericht gegenüber durch Originalurkunden oder beglaubigte Kopien nachzuweisen.

Es liegt im Interesse des Antragstellers, Urkunden über sein Erbrecht dem Konsularbeamten möglichst vollständig vorzulegen, denn dieser kann so am einfachsten auf ihrer Basis seine Prüfungs-, Beratungs- und Belehrungspflicht ausüben. Unzulänglichkeiten in der Vorlage von Unterlagen gehen zu Lasten des Antragstellers und können später beim Nachlassgericht, dem sämtliche Nachweise vorliegen müssen, bei Abweichungen zur kostenpflichtigen Rückweisung des Antrages führen. Das Nachlassgericht kann i.d.R. von dem Antrag nicht abweichen, ein inhaltlich falscher Antrag muss daher abgelehnt werden.

Das anzuwendende Erbrecht bestimmt sich bei Erbfällen ab dem 17.08.2015 nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers (bei früheren Erbfällen i.d.R. nach seiner Staatsangehörigkeit). Im deutschen Erbrecht ist die Zahl der Ordnungen nicht beschränkt. Sind weder Kinder, Eltern noch Geschwister des Erblassers vorhanden, erben die Großeltern und ihre Abkömmlinge usw.

Folgende in- oder ausländische Urkunden werden in der Regel benötigt:

1. Sämtliche Verfügungen von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) im Original oder beglaubigter Kopie, falls vorhanden mit Niederschrift über die Eröffnung durch das deutsche Nachlassgericht/Notariat (oder vergleichbarem ausländischem Eröffnungsprotokoll)
2. Falls zutreffend, Entscheidung des polnischen Gerichts in der Nachlassangelegenheit
3. Sterbeurkunde des Erblassers
4. Heiratsurkunde des Erblassers und ggf. Nachweis der Auflösung (ggf. für alle Ehen)
5. Geburtsurkunden der Kinder des Erblassers
6. Falls keine Kinder vorhanden sind: Geburtsurkunde des Erblassers. Sind die Eltern des Erblassers verstorben, deren Sterbeurkunden und die Geburtsurkunden der Geschwister des Erblassers
7. Sind erbberechtigte Personen vorverstorben, ist jeweils deren Sterbeurkunde vorzulegen und, falls vorhanden, Geburtsurkunden deren Abkömmlinge.
8. gegebenenfalls Vereinbarung eines vorzeitigen Erbausgleichs
9. gegebenenfalls Ausschlagungserklärungen, Erbverzichtsverträge und Eheverträge.

Falls Sie Zweifel haben, welche Urkunden Sie benötigen, füllen Sie bitte trotzdem zunächst den Fragebogen vollständig aus und senden ihn uns zu. Wir teilen Ihnen dann unverbindlich mit, welche Urkunden in Ihrem Fall das Nachlassgericht erfahrungsgemäß voraussichtlich benötigt, um den Erbscheinsantrag zu bescheiden (wobei die Entscheidung letztendlich beim Gericht liegt).

Urkunden in Fremdsprachen bedürfen einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache. In der Regel reichen die „gekürzten“ internationalen polnischen Personenstandsurkunden (odpis skróczony) für den Erbscheinsantrag aus.

Nach Übersendung des Fragebogens und Kopien der Urkunden wird der Erbscheinsantrag vorbereitet.

Für die Beurkundung des Erbscheinsantrages und der eidesstattlichen Versicherung sowie für die Ausstellung des Erbscheins ist nach der Auslandsgebührenverordnung bei der Auslandsvertretung sowie beim zuständigen deutschen Amtsgericht jeweils eine Gebühr zu entrichten, die sich nach der Höhe des Werts des gesamten reinen Nachlasses (nach Abzug der Verbindlichkeiten) bemisst. Daher ist die Angabe des Nachlasswertes im Zeitpunkt des Erbfalls gegenüber der Auslandsvertretung unerlässlich.

Zusätzliche Gebühren für mündliche Übersetzungen fallen an, wenn der Erbscheinsantrag in einer anderen als der deutschen Sprache beurkundet wird.

Es wird gebeten, nicht ohne vorherige Terminvereinbarung vorzusprechen, da die Vorbereitung der Beurkundung zeitaufwändig ist und häufig noch Rückfragen bestehen.